

Az.: 3 B 57/17
3 L 357/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

2. der Frau

- Antragstellerin -

3. des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

4. des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

5. des minderjährigen Kindes

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

6. des minderjährigen Kindes

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

7. des minderjährigen Kindes

- Antragsteller -

8. des minderjährigen Kindes

- Antragsteller -

9. des minderjährigen Kindes

- Antragsteller -

die Antragsteller zu 3. bis 9. vertreten durch die Eltern

die Antragsteller zu 1. und 2.

die Antragsteller zu 1., 3., 4., 5. und 6. wohnhaft:

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Landkreis Meißen
vertreten durch den Landrat
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

- Antragsgegner -
Beschwerdegegner

wegen

drohender Abschiebung; Anträge nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden
Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, sowie die Richter am
Obergericht Kober und Dr. John

am 29. Juni 2018

beschlossen:

Der Antrag der Antragsteller zu 1., 3., 4., 5. und 6., ihnen für das
Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt - D..... -
zu bewilligen, wird abgelehnt.

Auf die Beschwerde der Antragsteller zu 1., 4., 5., und 6. wird der Beschluss des
Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. Mai 2016 - 3 L 357/16 - mit Ausnahme der
Streitwertfestsetzung geändert. Der Beschwerdegegner wird im Wege der
einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO verpflichtet, den Antragstellern zu 1., 4.,
5., und 6. bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihre Anträge auf Erteilung einer
Aufenthaltserlaubnis eine Duldung zu erteilen. Im Übrigen wird die Beschwerde
zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen tragen der Antragsgegner zu 4/5
und der Antragsteller zu 3. zu 1/5.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 6.250,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 1. Den Antragstellern zu 1., 3., 4., 5. und 6. kann für das Beschwerdeverfahren keine Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten bewilligt werden, da sie keine Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingereicht haben (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

- 2 2. Die Beschwerden der Antragsteller zu 1., 4., 5. und 6. haben Erfolg. Die mit ihnen vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beschränkt ist, ergeben, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, ihnen vorläufigen Rechtsschutz gegen ihre drohende Abschiebung zu gewähren. Im Hinblick auf den Antragsteller zu 3. hat das Verwaltungsgericht hingegen zu Recht die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes versagt.

- 3 2.1 Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, dass den Antragstellern vorläufiger Rechtsschutz nicht durch Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche gegen die Ablehnung ihrer Anträge auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG sowie auf Ausstellung von Staatenlosenausweisen gewährt werden könne. Die Antragsteller seien nie im Besitz von Aufenthaltserlaubnissen gewesen, so dass ihren Anträgen keine Fiktion eines legalen Aufenthalts zukomme. Einstweiliger Rechtsschutz komme nur in Gestalt einer Verpflichtung des Antragsgegners zur vorläufigen Duldung eines weiteren Aufenthalts in der Bundesrepublik in Betracht. Die so auszulegenden Anträge seien hinsichtlich der Antragsteller zu 2, 7, 8 und 9 unzulässig, da diese am Tag vor der gerichtlichen Entscheidung nach Mazedonien abgeschoben worden seien. Hinsichtlich der übrigen Antragsteller sei ihr Begehren unbegründet. Es sei nicht ersichtlich, dass ihnen die Aufenthaltserlaubnisse aufgrund Vorliegens unverschuldeter rechtlicher oder tatsächlicher Ausreisehindernisse zu erteilen seien. Soweit vorgetragen werde, sie litten an diversen Krankheiten, sei ihnen eine Behandlung in ihrem Heimatland zuzumuten. Dass ihr Gesundheitszustand jeweils kein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis darstelle, habe das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit bestandskräftigem Bescheid entschieden. An diese Feststellung sei auch der Antragsgegner gebunden. Dass die Erkrankungen eine aktuelle Reiseunfähigkeit zur

Folge hätten, sei nicht ersichtlich. Auch der Schutz von Ehe und Familie begründe hier kein rechtliches Ausreisehindernis. Es sei nicht ersichtlich, dass die familiäre Lebensgemeinschaft nur im Bundesgebiet Bestand haben und nicht auch im Herkunftsland gelebt werden könne. Ausweislich einer telefonischen Auskunft der Zentralen Ausländerbehörde des Freistaates Sachsen vom 26. Mai 2016 habe die mazedonische Botschaft hinsichtlich des in Skopje geborenen Antragstellers zu 1 bereits 2011 bestätigt, dass dieser im dortigen Geburtsregister verzeichnet sei. Da damit auch ein Hinweis auf eine mazedonische Staatsangehörigkeit gegeben sei, könne er auch bei Nichtvorliegen von Reisepapieren mit einem "Laissez-passer" dorthin abgeschoben werden. Ob den Kindern im Hinblick auf § 25a Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden könne, lasse sich derzeit nicht absehen. Das Vorliegen entsprechender Anträge sei nicht ersichtlich.

- 4 2.2 Gegen diesen Beschluss haben die Antragsteller zu 1., 3., 4., 5. und 6. Beschwerde eingelegt. Mit dieser begehren sie die Verpflichtung des Antragsgegners, ihnen bis zur rechtskräftigen Entscheidung - hilfsweise bis zum Erlass der Widerspruchsbescheide - über ihre Anträge auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen eine Duldung zu erteilen. Die Begründung der Beschwerde gibt Veranlassung zu einer Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung im tenorierten Umfang.
- 5 Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht einstweilige Anordnungen in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach Satz 2 des § 123 Abs. 1 VwGO sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um insbesondere wesentliche Nachteile abzuwehren oder drohende Gewalt zu verhindern. § 123 Abs. 1 VwGO setzt daher sowohl ein Bedürfnis für die Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes (Anordnungsgrund) als auch einen sicherungsfähigen Anspruch (Anordnungsanspruch) voraus. Die tatsächlichen Voraussetzungen für die besondere Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) und das Bestehen eines zu sichernden Rechts (Anordnungsanspruch) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).

- 6 Ein Anordnungsgrund ist in Bezug auf alle Beschwerdeführer unstreitig gegeben. Sie sind sämtlich vollziehbar ausreisepflichtig und konkret von Abschiebung bedroht. Die Antragsteller zu 1., 4., 5., und 6. haben zudem einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Für den Antragsteller zu 3. lässt sich hingegen kein Anordnungsanspruch feststellen. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:
- 7 2.2.1 Hinsichtlich des Antragstellers zu 1. spricht überwiegendes dafür, dass seine Ausreise i. S. v. § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG aus rechtlichen Gründen unmöglich und mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Der Antragsteller hat dargelegt, dass entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht angenommen werden kann, dass er mazedonischer Staatsbürger ist, weil er im Geburtsregister von Skopje registriert ist. Er hat bereits im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine Bescheinigung des Ministeriums für Innere Angelegenheiten der Republik Mazedonien vom 23. April 2009 vorgelegt, der zufolge er "nicht in den Staatsangehörigkeit-Registern eines Bürgers der Republik Mazedonien" aufgeführt ist. Dies legt den Schluss nahe, dass er nach Auffassung der Republik Mazedonien nicht deren Staatsbürger ist. Dies korrespondiert mit der Mitteilung der Landesdirektion Chemnitz an den Antragsgegner mit Schreiben vom 31. März 2011, dass sie von der mazedonischen Botschaft keine Zusage zur Rückübernahme des Antragstellers zu 1. erhalten habe. Die Botschaft habe darauf hingewiesen, dass dieser zwar in Mazedonien geboren sei, jedoch dort nur bis zum 4. November 2003 einen legalen Aufenthalt gehabt habe. Auch dies legt den Schluss nahe, dass die Republik Mazedonien den Antragsteller zu 1. nicht als ihren Staatsbürger betrachtet. Darüber hinaus hat der Kläger eine Bestätigung der mazedonischen Botschaft vom 12. April 2017 vorgelegt, der zufolge er kein Staatsbürger der Republik Mazedonien ist. Konkrete Anhaltspunkt für die Auffassung, dass der Antragsteller zu 1. über eine andere Staatsangehörigkeit verfügt, liegen nicht vor.
- 8 Spricht hiernach alles für die Auffassung des Antragstellers zu 1., dass er staatenlos ist, muss davon ausgegangen werden, dass seine Abschiebung i. S. v. § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG unmöglich ist. Da seine Abschiebung länger als 18 Monate ausgesetzt ist, soll ihm gemäß § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. § 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG steht dem nicht entgegen, da ein Verschulden an der Entstehung des Ausreisehindernisses nicht ersichtlich ist. Insbesondere hat er i. S. v. §

25 Abs. 5 Satz 4 AufenthG keine zumutbaren Anforderungen zur Beseitigung des Ausreisehindernisses unterlassen. Im Hinblick auf die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG spricht Überwiegendes dafür, dass von deren Erfüllung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG im Wege der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens abgesehen werden kann. Dies betrifft die Sicherung des Lebensunterhalts i. S. v. § 5 Abs. 1 Satz 1 AufenthG und die Erfüllung der Passpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG. Hierfür spricht der Umstand eines langjährigen, geduldeten Aufenthalts sowie sein Sorgerecht für zwei minderjährige Kinder, die nach den folgenden Ausführungen einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG haben.

9 2.2.2 Es spricht Überwiegendes dafür, dass dem Antragsteller zu 4 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG zu erteilen sein wird. Daher liegt insoweit ein Anordnungsanspruch vor.

10 Nach § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG soll einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält (Nr. 1), er im Bundesgebiet in der Regel seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat (Nr. 2), der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird (Nr. 3), es gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann (Nr. 4) und keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt.

11 Ausweislich seines Bescheids vom 2. Juni 2017 zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG ist der Antragsgegner zutreffend der Auffassung, dass der Antragsteller zu 4. diese Voraussetzungen erfüllt. Er ist lediglich zu Unrecht der Auffassung, dass einem Anspruch auf Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG

entgegenstehe, da der Antragsteller zu 4. seine Passpflicht nach § 3 AufenthG nicht erfülle.

- 12 Zutreffend geht der Antragsgegner davon aus, dass die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG auch bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG Anwendung findet (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. Mai 2013 - 1 C 17/12 -, juris Rn. 18). Die grundsätzliche Anwendung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen hat bei der Aufenthaltsgewährung nach § 25a Abs. 1 AufenthG jedoch nicht zur Folge, dass bei einer Nichterfüllung der Passpflicht eine Legalisierung des Aufenthalts automatisch ausscheidet. Denn von den Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG ist - abgesehen von der Privilegierung in § 25a Abs. 1 Satz 2 AufenthG hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhalts - bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG nicht nur in Ausnahmefällen abzusehen. Vielmehr bedarf es auch in Regelfällen über § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG stets einer Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde und damit einer Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Dabei hat sie insbesondere die Gründe, auf denen das Nichtvorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen beruht, aber auch das private Interesse des Ausländers und das öffentliche Interesse an der Legalisierung des Aufenthalts gut integrierter Jugendlicher und Heranwachsender zu gewichten und gegeneinander abzuwägen (BVerwG, a. a. O. Rn. 24; BayVGh, Beschl. v. 9. März 2016 - 19 CS 14.1902 -, juris Rn. 12).
- 13 Eine solche Ermessensentscheidung lässt der Ablehnungsbescheid vom 2. Juni 2017 nicht erkennen, so dass dieser schon wegen eines Ermessensausfalls rechtswidrig ist. Für den Fall einer fehlerfreien Ermessensausübung spricht zumindest ganz Überwiegendes dafür, dass im Fall des Antragstellers zu 4. von einer Erfüllung der Passpflicht im Ermessenswege abgesehen werden kann. Die Identität des Antragstellers zu 4. ist geklärt. Zudem hat der Prozessbevollmächtigte umfangreiche Bemühungen vorgetragen und glaubhaft gemacht, um die Passpflicht des Antragstellers zu 4. zu erfüllen, so etwa mit Schriftsatz vom 18. Mai 2017 und 4. April 2018. Es ist deshalb kein Grund dafür ersichtlich, wegen der unverschuldeten Passlosigkeit des Antragstellers zu 4. von der regelmäßig - "soll" - veranlassten Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG abzusehen.

- 14 2.2.3 Hinsichtlich des Antragstellers zu 5. ist der Antragsgegner ausweislich seines Bescheids vom 2. Juni 2017 zur beantragten Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG ebenfalls der Auffassung, dass die Erteilungsvoraussetzungen nach § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegen. Zu Unrecht geht er jedoch auch hier davon aus, dass die Nichterfüllung der Passpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG entgegensteht. Auch hier spricht alles dafür, im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensausübung von dieser Regelerteilungsvoraussetzung abzusehen. Der Antragsteller zu 5. hat durch Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung des Herrn P..... I.... vom 30. April 2018 glaubhaft gemacht, dass für ihn nach Auskunft der mazedonischen Botschaft eine Passbeschaffung derzeit nicht möglich ist, da er diesen Antrag nur in Mazedonien und vor Erlangung der Volljährigkeit nur mittels DNA-Tests im Beisein seiner Mutter stellen könne.
- 15 2.2.4 Mit dem Antragsgegner ist der Senat der Auffassung, dass auch hinsichtlich der Antragstellerin zu 6. die Voraussetzungen des § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG gegeben sind. Soweit der Antragsgegner in seinem Bescheid vom 1. Juni 2017 noch darauf abgestellt hat, dass die Antragstellerin erst 13 Jahre alt und damit mangels Vollendung des 14. Lebensjahrs noch keine Jugendliche sei und deshalb - noch - nicht dem Anwendungsbereich des § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG unterfalle, ist dieses Argument überholt. Im für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung durch das Beschwerdegericht (vgl. BVerwG, a. a. O. Rn. 18) hat die am 7. September 2003 geborene Antragstellerin zu 6. das 14. Lebensjahr vollendet. Auch hier steht - anders als der Antragsgegner meint - die Nichterfüllung der Passpflicht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG nicht entgegen. Auch hierzu ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen, dass auch für die Antragstellerin zu 6. umfangreiche Bemühungen erfolgt sind, um ihr einen Pass zu verschaffen, und diese Bemühungen ohne ihr Verschulden bislang erfolglos geblieben sind.
- 16 2.2.5 Zutreffend hat der Antragsgegner gegenüber dem Antragsteller zu 3. die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG mit Bescheid vom 2. Juni 2017 abgelehnt. Dieser erfüllt schon nicht die Voraussetzung eines erfolgreichen Schulbesuchs oder eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses nach § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG.

- 17 Die geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Antragstellers zu 3. rechtfertigen nicht die Annahme, dass ihm deswegen ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder Duldung zustehen könnte. Gemäß § 60a Abs. 2 c Satz 1 AufenthG wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen (Satz 2). Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten (Satz 3). Auf die Anfrage des Senats vom 12. März 2018, ob für den Antragsteller zu 3. noch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung i. S. v. § 60a Abs. 2 c Satz 2 AufenthG vorgelegt werden soll, hat sein Prozessbevollmächtigter mit Schriftsatz vom 4. April 2018 mitgeteilt, dass ihm weitere ärztliche Unterlagen bezüglich des Antragstellers zu 3. nicht vorlägen. Damit fehlt es an einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung im vorgenannten Sinn.
- 18 Soweit sich der Antragsteller zu 3. wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen auf einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG beruft, kann ihm darin nicht gefolgt werden. Seine bereits mit Schreiben vom 15. März 2018 gegenüber der Landesdirektion Sachsen unter Verweis auf einen Behandlungsvertrag vom 15. April 2015 gemachte Behauptung, er erwarte infolge erlittener Verbrennungen 3. Grades eine Operation seiner Narben, macht seine Ausreise aus medizinischen Gründen nicht unmöglich. Gleiches gilt für seine Behauptung, er leide an einer chronischen Nierenentzündung und er sei zudem psychisch erkrankt. Insoweit fehlt es schon an einer substantiierten Darlegung einer aus diesen Gründen unmöglichen Ausreise i. S. v. § 25 Abs. 5 AufenthG.
- 19 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.
- 20 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahrens beruht auf § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 8.3 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

- 21 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Kober

John